WIR BEWEGEN MENSCHEN

Heinzerling Aufzüge

Heinzerling Aufzüge informiert…

NEUE BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG AB 01.06.2015

Sehr geehrte Kundin, Sehr geehrter Kunde,

ab dem 01.06.2015 tritt eine neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft. Nachfolgend möchten wir Sie daher über die wichtigsten Änderungen informieren. Eine wesentliche Änderung: Aufzugbetreiber werden künftig Arbeitgebern gleichgesetzt, wenn der Betrieb der Anlage einem gewerblichen oder wirtschaftlichen Zweck dient. Dadurch erhöhen sich die haftungsrechtlichen Konsequenzen. Der Begriff „Betreiber" entfällt zukünftig.

- **Gefährdungsbeurteilung**
  Der Arbeitgeber („Betreiber") entscheidet eigenverantwortlich, ob die Sicherheit der Aufzuganlage durch Instand- oder Nachrüstmaßnahmen erhöht werden muss. Um den Stand der Technik festzustellen, empfiehlt sich die Gefährdungsbeurteilung durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), z.B. TÜV oder Dekra durchführen zu lassen. Bei der anschließenden Beseitigung der eventuell festgestellten Mängel steht Ihnen Heinzerling Aufzüge natürlich gerne zur Verfügung.

- **Kontrolle**
  Die Aufzuganlage muss regelmäßig durch den Arbeitgeber auf offensichtliche Mängel und einwandfreie Funktion kontrolliert werden. Die Begriffe „Beauftragte Person" und „Aufzugswärter" entfallen zukünftig.

- **Notfallplan**
  Bis zum 01.06.2016 muss für jede Aufzuganlage ein Notfallplan erstellt und dem Notbefreiungsdienst zur Verfügung gestellt werden. Dieser Notfallplan muss folgende Punkte enthalten: Verantwortlicher Arbeitgeber, Personen mit Zugang zu allen Anlagenteilen, Personen die eine Notbefreiung vornehmen können, Standort der Anlage, Hinweise zu Erste Hilfe, Notbefreiungsanleitung.

- **Notrufsystem**
  An allen bestehenden Aufzuganlagen muss ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem nachgerüstet werden. Der Einbau muss spätestens bis zum 31.12.2020 erfolgen! Gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot über das geforderte Notrufsystem.

- **Prüfintervalle**
  Die Wiederkehrende Hauptprüfung der Aufzuganlage muss mindestens alle zwei Jahre von einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS), z.B. TÜV oder Dekra durchgeführt werden. Abhängig vom Zustand der Anlage kann die Frist jedoch verkürzt werden. Zwischen den Hauptprüfungen erfolgt auch weiterhin eine Zwischenprüfung der Anlage.

- **Prüfplakette**
  In der Aufzugskabine ist zukünftig eine Prüfplakette mit dem Datum der nächsten Wiederkehrenden Hauptprüfung anzubringen.

- **Prüfung vor Inbetriebnahme**
  Neue Aufzuganlagen müssen ab dem 01.06.2015 vor der Inbetriebnahme[1)] durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), z.B. TÜV oder Dekra geprüft werden und dürfen nicht mehr direkt nach dem Inverkehrbringen[2)] und der Übergabe betrieben werden.

Siegen, Mai 2015

Rüdiger Heinzerling (Geschäftsführer)

Thilo Heinzerling (Geschäftsführer)

1) Inbetriebnahme ist die erstmalige Benutzung des Aufzugs durch den Arbeitgeber.
2) Inverkehrbringen ist der Zeitpunkt, an dem der Montagebetrieb den Aufzug betriebsbereit zur Verfügung stellt. Ab hier greift die neue Betriebssicherheitsverordnung und es beginnen die Pflichten des Arbeitgebers.